Waldhaus Oberholz, Rietheim Benützungsreglement

1. Zweckbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde Rietheim ist Eigentümerin des Waldhauses im Gebiet Oberholz. Dieses dient in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsbürgergemeinde und der Einwohnergemeinde. Ist das Waldhaus frei, kann es auf Gesuch hin an Private, Vereine oder andere Institutionen gegen eine Gebühr vermietet werden.

2. Verwaltung und Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung aus. Er kann der Gemeindekanzlei, dem Förster und weiteren Gemeindeangestellten selbständige Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

3. Benützungsbewilligung

- ¹ Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Benützungs-gesuche sind unter Angabe der verantwortlichen Person an die Gemeindekanzlei Rietheim zu richten. Das Waldhaus wir nur an volljährige Personen vermietet. Die Benützungsbewilligung wird durch die Gemeindekanzlei ausgestellt, welche eine Kontrolle über die Reservationen und die ausgestellten Bewilligungen führt.
- ² Waldhausbenützer, welche die Benützungsvorschriften missachten oder sonstwie gegen das Gebot der Sorgetragung und der Reinhaltung verstossen, haben keinen Anspruch mehr auf eine Benützungsbewilligung.

4. Umfang der Benützung

- ¹ Die Benützungsdauer beginnt am Tag der Reservation um **10.00 Uhr** und endet am darauf folgenden Tag um **07.00 Uhr**.
- ² Der Vorplatz des Waldhauses mit den Einrichtungen ist grundsätzlich öffentlich zugänglich und darf allgemein benützt werden, sofern das Waldhaus nicht vermietet ist. Wurde eine Benützungsbewilligung für die abgeschlosse-

nen Räume erteilt, stehen Vorraum, Vorplatz und Umgebung dem jeweiligen Mieter zur alleinigen Benützung zur Verfügung.

³ Das Übernachten von Personen im Waldhaus, die Verwendung von Generatoren für die elektrische Stromversorgung sowie die Verwendung von Lichtund Verstärkeranlagen im Aussenbereich sind untersagt.

5. Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren betragen pro Benützungstag:

für Auswärtige
 für Einwohner von Rietheim
 für in Rietheim wohnhafte Ortsbürger
 Fr. 220.00
 Fr. 130.00
 Fr. 105.00

- ² In der Benützungsgebühr sind der normale Verbrauch an Brennholz (Holz, das unterhalb des Cheminées gelagert ist) und der elektrische Strom inbegriffen. Holzkohle für den Grill und die Küchentücher sind von den Benützern mitzubringen.
- ³ Behörden und Kommissionen von Rietheim können das Waldhaus unentgeltlich benützen. Vereine und andere öffentliche Organisationen mit Sitz in Rietheim haben Anspruch auf eine Gratisbenützung pro Kalenderjahr. Einwohner und Ortsbürger von Rietheim dürfen das Waldhaus nur dann zum reduzierten Preis mieten, wenn sie selbst am Anlass teilnehmen.
- ⁴ Die Benützer haben für alle Beschädigungen am Lokal und an den Einrichtungen aufzukommen. Zerbrochenes und fehlendes Geschirr, Besteck, Gläser, etc. werden den verantwortlichen Benützern gemäss Inventarliste in Rechnung gestellt.

6. Übernahme und Rückgabe

¹ Das Waldhaus und der Schlüssel werden den Benützern, in der Regel der verantwortlichen Person, durch den Hauswart übergeben und von ihm nach der Benützung wieder zurückgenommen. Über die Über- und die Rückgabe wird ein Protokoll geführt, das von der verantwortlichen Person und dem Hauswart zu unterzeichnen ist. Im Protokoll werden der Zustand bei der Abgabe und bei der Rückgabe des Mietobjekts sowie allfällige Beschädigungen und fehlendes Material schriftlich festgehalten.

Die Rückgabe bzw. die Schlussabnahme hat am Folgetag der Benützung um 07.00 Uhr oder nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen. Wenn der Mieter an diesem Termin nicht anwesend ist, gilt der Rapport des Hauswartes als anerkannt und genehmigt.

- ² Der Termin der Übernahme und der Rückgabe ist rechtzeitig mit der zuständigen Stelle zu vereinbaren:
- Gemeinde Zurzach, Bau, Planung, Umwelt, Tel. 056 269 71 40

7. Annullierungen

Die Annullierung von Reservationen erfolgt bis zu einem Monat vor dem An-lass gebührenfrei. Für spätere Absagen werden folgende Gebühren erhoben:

erhoben: - Bis zu einer Woche vor dem Reservationstermin Fr. 30.00

- In der Woche vor dem Reservationstermin 50 % der Benützungsgebühr

8. Benützungsanweisungen und -vorschriften

¹ Alle Benützer sind gehalten zum Waldhaus und dessen Einrichtung Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutz der Waldpflanzen ist besondere Beachtung zu schenken. Vor dem Verlassen des Waldhauses ist das Feuer ausgehen zu lassen. Das Löschen mit Wasser ist verboten. Die verantwortliche Person hat sich zu vergewissern, dass nichts passieren kann. Die Asche kann im Cheminée belassen werden. Sie wird durch den Hauswart entfernt.

² Beim Verlassen des Waldhauses haben die Benützer dafür zu sorgen, dass

- der Vor- und Innenraum inkl. Tische und Stühle sowie das WC gereinigt und die
 - Stühle auf die Tische gestellt sind,
- das Geschirr sauber abgewaschen und in den Schränken versorgt ist,
- das Licht und der Kochherd sowie der Hauptschalter für die Stromversorgung ausgeschaltet sind,
- die Grillroste gereinigt sind
- die Wasserhahnen abgestellt sind,
- Türen und Fensterläden geschlossen sind,
- die Umgebung ordentlich aufgeräumt ist,
- keine **Esswaren** und keine **persönlichen Sachen** liegen bleiben.
- ³ Für das Waldhaus besteht kein **Wirterecht**. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist untersagt. Getränke und Esswaren können von den Benützern selber mitgebracht und zubereitet werden.
- ⁴ Die **Motorfahrzeuge** sind auf dem Parkplatz am Waldweg abzustellen. Für alle übrigen Waldstrassen besteht ein Fahrverbot.
- ⁵ In den Innenräumen des Waldhauses ist das **Rauchen verboten!**
- ⁶ Das Befestigen von **Dekorationsmaterial** ist nur mit Bindfaden oder Draht gestattet. Es ist nach dem Anlass wieder zu entfernen. Ballone und andere

Wegmarkierungen sind ebenfalls wieder zu entfernen. Andernfalls wird der entsprechende Arbeitsaufwand verrechnet. Ebenfalls verrechnet wird ein übermässiger Aufwand für die Reinigung.

⁷ Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber) wird ausdrücklich auf ihre **Haftpflicht** gegenüber der Ortsbürgergemeinde Rietheim als Gebäudeigentümerin und gegenüber den Besuchern des Anlasses im Waldhaus hingewiesen. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Mobiliar haften die Benützer.

Das Reglement wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 2015 per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt und ersetzt somit das Reglement vom 1. Januar 2011.

5323 Rietheim, 15. Juni 2015

GEMEINDERAT RIETHEIM

sig. Beat Rudolf sig. Martin Hitz
Gemeindeammann Gemeindeschreiber-Stv.